

## Formale Zulassung zum Doktoratsstudium

### **Verfahren:**

Von Studienwerberin / Studienwerber vorzulegen:

1. Ansuchen um Zulassung zum Doktoratsstudium (Formular)
2. Zeugnis über den Studienabschluss des für die Zulassung relevanten Studiums (allgemeine Universitätsreife)
3. Betreuungszusage einer habilitierten Universitätslehrerin / eines habilitierten Universitätslehrers (kann auch bei der Startveranstaltung mit den Betreuern vereinbart werden)
4. Exposé der Dissertation ODER schriftliche Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers

### **Richtlinien für ein Exposé bzw. für eine schriftliche Stellungnahme:**

Die alternativ zu handhabenden Möglichkeiten eines von der Studienwerberin / vom Studienwerber selbst verfassten Exposés (ca. 3 Seiten) bzw. einer von der Betreuerin/vom Betreuer abzugebenden schriftlichen Stellungnahme tragen den unterschiedlichen „Fakultätskulturen“ Rechnung. Ziel der Darstellung ist in beiden Fällen sowohl die Versicherung als auch die Selbstversicherung beider beteiligten Seiten hinsichtlich der Realisierbarkeit des Dissertationsvorhabens.

Exposé bzw. Stellungnahme sollen das Dissertationsvorhaben in inhaltlicher und methodischer Hinsicht umreißen. Dazu sind:

- die **Thematik** in ihren wesentlichen Aspekten darzustellen,
- **Fragestellung** und **Zielsetzung** zu formulieren und im Kontext der jeweiligen Fachwissenschaft zu positionieren (Forschungslage, Einbindung in Forschungsprojekte, mögliche Anwendungsbereiche u. ä.),
- die in Aussicht genommene **methodische Vorgangsweise** zu beschreiben, auf eventuelle Vorarbeiten anderer Verfasser zu beziehen und gegebenenfalls in ihren erforderlichen Modifikationen zu erläutern, der **Stand der Arbeit** zu erläutern (Was ist bereits geleistet,
- welche thematischen Bereiche sind noch zu bearbeiten?),  
ein **Literaturverzeichnis** beizufügen, das sich auf bereits bearbeitete oder auf lediglich bibliographierte Literatur beziehen

### **Allgemeine Universitätsreife:**

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Magisterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplom-Studienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.